

Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht «Finanzleitbild 2017»

vom 19. Juni 2017

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 9. Mai 2017,
beschliesst:

1. Vom Planungsbericht «Finanzleitbild 2017» wird Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Juni 2017

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Zum Finanzleitbild 2017 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. *zu Grundsatz 1 Punkt 2*

Das Ausgabenwachstum soll mit einer konsequenten Umsetzung und Fortführung der OE17 in Griff gekriegt werden. Die Reduktion von Ausgaben darüber hinaus muss primär über konkrete Vorschläge für Leistungsabbaumassnahmen und entsprechende nachhaltige Reduktion von Personal- und Sachaufwand erfolgen.

2. *zu Grundsatz 2 Punkt 2*

Der Einbezug beziehungsweise die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt in einem transparenten, partnerschaftlichen Prozess.

3. *zu Grundsatz 2 Punkt 2*
Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden und die Zusammenarbeit finden unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG) statt.
4. *zu Grundsatz 2 Punkt 4*
Der Kostenteiler EL wird nur als eine mögliche Gegenfinanzierung zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes erachtet.
5. *zu Grundsatz 2 Punkt 4*
Die Ergebnisse aller Kostenverschiebungen zwischen Gemeinden und Kanton sind in der AFR18 darzustellen.
6. *zu Grundsatz 3 Punkt 1*
Ein Stellenabbau kann auch durch Wegfall von Leistungen gemäss Grundsatz 1 Punkt 3 erfolgen.
7. *zu Grundsatz 3 Punkt 2*
Der Umsetzungspunkt 2 ist zu negativ formuliert und zeigt ein zu trübes Bild für den Kanton als Arbeitgeber.
8. *zu Grundsatz 3 Punkt 4*
Verbesserungen der Anstellungsbedingungen werden erst ins Auge gefasst, wenn die finanzielle Situation des Kantons dies zulässt.
9. *zu Grundsatz 4 Punkt 1*
Die Stossrichtung wird unterstützt, die Finanzierung ist aufzuzeigen.
10. *zu Grundsatz 4 Punkt 2*
Die Ziele der Steuerbelastung im nationalen Vergleich erreichen wir durch überdurchschnittliche Effizienz der Leistungserbringung und mit der konsequenten und permanenten Überprüfung des Leistungsangebotes.
11. *zu Grundsatz 4 Punkt 3*
Die Stossrichtung des Kantons für die Umsetzung der Steuervorlage 17 wird gestützt.
12. *zu Grundsatz 5 Punkt 4*
Es ist nicht korrekt, die Aufzählung der Grossprojekte bis 2027 im vorliegenden Finanzleitbild abschliessend auszugestalten. Die Aufzählung ist als beispielhaft zu bezeichnen.